

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 8 L 1492/15.F.A



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Geb. C 587, Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Staatsangehörigkeit: Senegal

Antragsteller,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Mauro De Filippis und Kollege,
Zeil 46/4. Stock, 60313 Frankfurt am Main,
- 55/15ZG01 -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundespolizeidirektion Flughafen
Frankfurt am Main,

vertreten durch den Leiter,

Gebäude 177, 60549 Flughafen Frankfurt am Main,

- BPOLI FRA V-262823/2015 -

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (§ 18a AsylVfG)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main am 28. April 2015 durch
Vorsitzenden Richter am VG Hornmann als Einzelrichter beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO verpflichtet, dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten.

- 2 -

2. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen; Gerichtskosten werden nicht erhoben.

GRÜNDE:

I.

Der Antragsteller, senegalesischer Staatsangehöriger, wurde am 05.04.2015 auf dem Frankfurter Flughafen bei der Dokumentensicherung des Flugs AT 810 aus Casablanca vorstellig. Dabei legte er einen von der Bundespolizeidirektion Flughafen Frankfurt/Main als echt angesehenen senegalesischen Reisepass vor, ebenfalls einen als gefälscht angesehenen schweizer Ausländerausweis. Sodann gab er sich als Asylsuchender zu erkennen. Am 07.04.2015 wurde er von der Bundespolizei an die Außenstelle des Bundesamtes für Migration (im Folgenden: Bundesamt) nach § 18a AsylVfG übergeben. Wohl wegen einer Erkrankung fand die Anhörung durch das Bundesamt erst am 21.04.2015 statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die Anhörung verwiesen.

Das Bundesamt lehnte mit dem Antragsteller am 22.04.2015 ausgehändigtem Bescheid vom 22.04.2015 (Az. 5965714-269), auf den Bezug genommen wird, den Antrag des Antragstellers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie dessen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter jeweils als offensichtlich unbegründet ab, erkannte subsidiären Schutzstatus nicht zu, und stellte das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG fest, forderte den Antragsteller auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche zu verlassen, und drohte ihm bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung u.a. in den Senegal an.

Mit dem Antragsteller am 22.04.2015 ausgehändigtem Bescheid vom 22.04.2015 (Az. S/262823/2015), auf den Bezug genommen wird, verweigerte die Bundespolizeiinspektion V Flughafen Frankfurt/Main (im Folgenden: Bundespolizei) dem Antragsteller unter Bezugnahme auf den ihm zuvor ausgehändigten Bundesamtsbescheid die Einreise.

- 3 -

Mit bei Gericht am 24.04.2015 eingegangenem anwaltlichem Telefax vom 24.04.2015, auf das Bezug genommen wird, hat der Antragsteller gegen beide Bescheide Klage erhoben (Az. 8 K 1494/15.F.A und 8 K 1495/15.F.A) und mit weiterem anwaltlichem Telefax vom 24.04.2015 am 24.04.2015 gegen die Einreiseverweigerung um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht (Az. 8 L 1492/15.F.A).

Zur Begründung seines Eilantrages trägt er u.a. vor, dass § 18a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG nicht einschlägig sei, da er mit einem gültigen Pass bei der Grenzbehörde auf dem Flughafen um Asyl nachgesucht habe.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO zu verpflichten, dem Antragsteller die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zu gestatten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der vor genannten Gerichtsakten und der vorgelegten Bundesamtsakte Bezug genommen.

II.

Der Antrag auf Gewährung der Einreise ist gemäß § 18a Abs. 4 und 5 AsylVfG i.V.m. § 123 VwGO zulässig, insbesondere fristgerecht innerhalb von drei Tagen gestellt. Er ist auch begründet.

Nach § 18a Abs. 1 Satz 2 AsylVfG ist das Asylverfahren vor der Einreise durchzuführen (sog. Flughafenverfahren), wenn der Ausländer – wie der Antragsteller – bei der Grenzbe-

- 4 -

hörde auf einem Flughafen um Asyl nachsucht und sich dabei – anders als der Antragsteller – nicht mit einem gültigen Pass oder Passersatz ausweist. Nach dem Feststellungsbericht der Bundespolizei vom 05.04.2015 in der Bundesamtsakte (Bl. 14) war der von dem Antragsteller vorgelegte senegalesische Reisepass echt und mithin gültig. Darauf, dass der ebenfalls von dem Antragsteller vorgelegte schweizer Ausländerausweis verfälscht war, kommt es ebenso wie auf das evtl. Fehlen eines Visums oder ein gefälschtes Visum in dem Reisepass nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift nicht an. Dies entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers, wonach das sog. Flughafenverfahren auf Asylsuchende beschränkt bleiben soll, die nicht über ausreichende Reisedokumente verfügen oder deren Pässe tatsächlich – und nicht nur vermeintlich – gefälscht sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 - 2 BvR 1516/93 -, BVerfGE 94, 166 = NVwZ 1996, 678; Marx, Kommentar zum Asylverfahrensgesetz, 6. Aufl. 2005, § 18a Rn. 39 f.). Die Ausführungen in dem Bescheid des Bundesamtes „der Antragsteller ... wurde am 05.04.2015 von der Bundespolizei wegen eines unechten Schweizer Aufenthaltstitels aufgegriffen und stellte am 21.04.2015 einen Asylantrag“ sind nach dem Vorstehenden unvollständig und unzutreffend und genügen nicht der Wahrheitspflicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b Abs. 1 AsylVfG.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 83b Abs. 2 AsylVfG nicht.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Hornmann

